

# Amtsblatt

der herausgebenden Gemeinden

Eschelbronn



Lobbach

Lobenfeld & Waldwimmersbach



Mauer



Meckesheim

&  
Mönchzell



Spechbach



Sitz des Gemeindeverwaltungsverbandes Elsenzthal (Hrsgb.): Meckesheim, Vorsitzender: BM Heiner Rutsch, Telefon (06226) 95 25-10  
Verantwortung für den amtlichen Inhalt: Der Verbandsvorsitzende und die jeweiligen Bürgermeister oder Vertreter im Amt  
Verlag: WerbeDruck Schneider, Industriestr. 20, 74909 Meckesheim, Tel. (0 62 26) 99 39-0, Fax 99 39-19

41. Jahrgang

23. Oktober 2015

Nummer 43

## Loffelder Kerwe

23. – 27. Oktober 2015



Die Loffelder Kerweborscht

freuen sich auf Ihren Besuch !!!

Programm siehe unter Amtliche Nachrichten Lobbach

**MAUERMER  
KERWE**

24.-25.10.2015

**SAMSTAG** AB 18.00 UHR mit **Crock & Cracked Fire**

**KERWE-ROCK-PARTY**

Bis 19Uhr Eintritt Frei, danach 5€

**SONNTAG** 10.30 UHR **Frühschoppen** mit Weißwurstfrühstück

12.00 UHR **Mittagessen**  
Selbstgemachte Rindsrouladen & weitere Gerichte

13.30 UHR **Kerweumzug**  
anschließen Kerwepredigt auf dem Schulhof

14.00 UHR **Kaffee und Kuchen**  
in der Sport- und Kulturhalle

15.00 UHR **Kerwebier**  
mit BGM John Ehret und dem Musikverein

AB 16.00 UHR **Live Musik**  
mit Jürgen Engelhardt

**BEWIRTUNG IM BEHEIZTEN FESTZELT**



## Die Angehörigengruppe informiert

Wir treffen uns am Donnerstag, den **29.10.2015 von 19.30 Uhr bis ca. 21.00 Uhr** in den Räumen der Kirchlichen Sozialstation Elsenzthal e.V., Prof.-Kehrer-Str.14 in Meckesheim.

### Thema: Bewegung für Körper und Geist. Wie bleibe ich fit?



**Wer ist die Angehörigengruppe?**

Alle Personen, die einen Pflegebedürftigen versorgen, können sich angesprochen fühlen, auch wenn sie die Hilfe der Sozialstation im Moment nicht benötigen. Die Gruppe wird von den Krankenkassen finanziert und ist für die Teilnehmer kostenlos. Falls Sie für Ihre Angehörigen für die Dauer des Abends eine Betreuung benötigen, sprechen Sie uns an. Anmeldungen nehmen wir gerne unter der Rufnummer **06226/2099 bis zum 28.10.2015** entgegen.

Haben auch Sie Interesse, sich mit anderen Angehörigen auszutauschen? Wir freuen uns auf Sie!

**Jutta Hirsch, stellv. Pflegedienstleitung**

# Gemeinsame Amtliche Bekanntmachungen

## Informationen zum neuen Bundesmeldegesetz ab 1. November 2015

Mit dem neuen Bundesmeldegesetz werden erstmals bundeseinheitliche Vorschriften geschaffen. Die wichtigsten Änderungen werden nachstehend vorgestellt:

**Anmeldung einer Wohnung**  
 Es bleibt bei der allgemeinen Meldepflicht. Wer eine Wohnung bezieht, muss sich bei der Meldebehörde des neuen Wohnortes anmelden. Die Frist zur Anmeldung wird allerdings von einer auf **zwei Wochen** nach Einzug verlängert.

Folgende Ausnahmen von der Meldepflicht werden in das Bundesmeldegesetz neu aufgenommen:

- Wer in Deutschland aktuell bei einer Meldebehörde gemeldet ist, und für einen nicht länger als sechs Monate dauernden Aufenthalt eine **weitere** Wohnung bezieht, muss sich für diese weitere Wohnung nicht anmelden. Nach Ablauf der 6 Monate ist die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen, wenn die Wohnung tatsächlich weiter benutzt wird.
- Für Touristen, die sonst im Ausland wohnen und im Inland nicht gemeldet sind, besteht eine Anmeldepflicht nach drei Monaten.
- Solange Bürgerinnen und Bürger aktuell bei einer Meldebehörde in Deutschland gemeldet sind, müssen sie sich generell nicht anmelden, wenn sie in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, aufgenommen werden oder dort einziehen.

Eine Neuheit stellt der sogenannte vorausgefüllte Meldeschein dar, der bis zum Jahr 2018 von allen Bundesländern verpflichtend einzuführen ist. Der vorausgefüllte Meldeschein ist ein Verfahren zur elektronischen Anforderung von Meldedaten durch die neue Meldebehörde bei der bisherigen Meldebehörde während der Anmeldung. Dies bedeutet, dass im Falle einer Anmeldung die eigenen Meldedaten im automatisierten Verfahren der Meldebehörde am Zuzugsort bereitgestellt werden und damit eine erneute Datenerfassung unnötig wird. Dies führt zu Erleichterungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung und dient zugleich dazu, Fehlerquellen bei der Verarbeitung von Einwohnermeldedaten zu verhindern.

### Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers - Bestätigung

Wieder eingeführt wird die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bzw. des Wohnungseigentümers bei der Anmeldung und bei der Abmeldung (z.B. beim Wegzug in das Ausland). Damit können künftig sogenannte Scheinanmeldungen wirksamer verhindert werden. Wohnungsgeber bzw. die Wohnungseigentümer müssen den Mieterinnen und Mietern den Ein- oder Auszug schriftlich bestätigen. Die Wohnungsgeberbescheinigung ist stets bei der Anmeldung in der Meldebehörde vorzulegen.

Wohnungsgeber ist, wer einem anderen eine Wohnung **tatsächlich zur Benutzung überlässt** unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt.

Wohnungsgeber ist in der Regel der Eigentümer, der die Wohnung vermietet. Wohnungsgeber kann aber auch eine vom Eigentümer mit der Vermietung der Wohnung beauftragte Person oder Stelle sein. So können zum Beispiel Wohnungsbaugesellschaften Eigentümer sein und durch vertretungsberechtigte Mitarbeiter die Wohnungsgeberbestätigung abgeben. Auch Hausverwaltungen können als Beauftragte für den Eigentümer tätig werden.

Für Personen, die zur Untermiete wohnen, ist der Hauptmieter Wohnungsgeber. Der Hauptmieter ist auch Wohnungsgeber, wenn ein Teil einer Wohnung einem Dritten ohne Gegenleistung oder lediglich gegen Erstattung der Unkosten zur tatsächlichen Benutzung überlassen wird.

Bei Selbstbezug einer Wohnung durch den Eigentümer erfolgt die Bestätigung als Eigenerklärung der meldepflichtigen Person.

### Abmeldung einer Wohnung:

Die Abmeldung einer Wohnung ist wie bisher **nur** bei Wegzug in das Ausland bzw. Aufgabe einer Nebenwohnung erforderlich. In diesen

8. Ökumenische Nacht der offenen Kirchen  
 in Meckesheim am Samstag, den 31. Oktober 2015  
 Die Alternative zu Halloween!  
 Sie sind herzlich eingeladen!

**CVJM-Zentrum, Bahnhofstr. 38**

18.15 Uhr Anmeldung der Kinder

18.30-21.15 Uhr **Programm für Kinder von 6 bis 12 Jahren Heidelberg e.V.**  
 Spiele, Musik, Basteln und ein reichhaltiges Buffet

---

**Evangelische Kirche**

19.00 Uhr Begrüßung – Gemeinsame Andacht mit Agapefeier

20.00 Uhr evangelischer und katholischer Kirchenchor

20.30 Uhr „Umbau der katholischen Kirche“  
 Was bisher geschah – Wie soll es werden

21.00 Uhr Pause bei Tee und Gebäck







21.30 Uhr Interaktives Theater – „Wer’s glaubt wird selig!“  
 Redewendungen aus der Bibel

21.55 Uhr Chor and More – Gemeinsames Singen


22.20 Uhr Abendsegen mit dem Tatzé-Team

---


**Katholische Kirche**  
 Aufgrund des Umbaus der Katholischen Kirche findet die „Nacht der offenen Kirchen“ in der evangelischen Kirche statt.

In den Pausen zwischen den einzelnen Programmpunkten möchten wir mit Ihnen bei Tee und Gebäck ins Gespräch kommen.



*Auf Ihr Kommen freuen sich die Evangelische Kirchengemeinde, der CVJM-Heidelberg e.V. und die Katholische Pfarrgemeinde und die Neupostolische Gemeinde*



**Wichtige Telefonnummern****Vorwahl: 0 62 26 (Meckesheim)**

Polizei-Notruf	1 10	Behördenrufnummer	1 15
Polizeirevier Neckargemünd	0 62 23/9 25 40	Malteser Rhein-Neckar	0 62 22/9 22 50
Polizei-posten Meckesheim	13 36	Kostenfreie Störungshotline des Gasversorgers (MVV)	0800/290 1000
Polizei-posten Waibstadt	0 72 63/58 07	Energie- und Wasserwerke Rhein-Neckar AG	
Notruf (Feueralarm, Unfälle aller Art, Notarzt)	1 12	Allg. Stromversorgung	0 62 23/96 30
DRK-Krankentransporte	0 62 26/1 92 22	Süwag Energie AG, Bammental	Störfall 0 62 23/96 36 66
	<b>Eschelbronn</b>	<b>Lobbach-Wa.</b>	<b>Lobbach-Lo.</b>
<b>Bürgermeisteramt Fax</b>	95 09-0 95 09-50	95 25-0 95 25-25	95 25-90 95 25-95
<b>FEUERWEHR Gerätehaus Kommandant Handy</b>	95 09-19 97 1009 0162/2858705	40653	4333
<b>Wassermeister nach Dienstschluss</b>	0172/6234741 06226/40057	95 25-70 0170/9041749	06223/92556-0
<b>Schule</b>	42456	40184	-
<b>Bauhof</b>	0 62 26/ 429587	95 25-31 0172/6231512	7398 0174/9794082
<b>Forst</b>	0162/2646672	0162/2646695	0162/2646674
<b>Halle</b>	Kultur- und Sportzentrum 41245	Wimmersbachhalle 97 12 10	Maienbachhalle 40666
			Turnhalle/ Hallenbad 31 77
			Auwiesen- halle 2675
			Lobbachhalle 1055
			Turn- und Festhalle 97 00 18
<b>Verbandsbaubüro des GVV Elsenzthal (u. a. für Schnurgerüstabnahmen)</b>	9200-69	<b>Bereitschaft der Apotheken:</b>	
<b>Kläranlage Meckesheimer Cent</b>	99 11 88	Freitag, 23.10. Adler-Apotheke, Hauptstraße 58 Neckargemünd, Tel. 0 62 23/22 22	
<b>Kläranlage Im Hollmuth</b>	0 62 23/97 21 25	Samstag, 24.10. Apotheke in den Brunnenwiesen, In den Brunnenwiesen, Bammental Tel. 0 62 23/49431	
<b>AVR Kommunal GmbH Abfalltelefon</b>	0 72 61/931-0	Sonntag, 25.10. Markt-Apotheke, Marktplatz 10 Neckargemünd, Tel. 0 62 23/39 19	
<b>Ruftaxi, Mietwagen-Schmitt</b>	8862	Schloss-Apotheke, Industriestraße 7 Eschelbronn, Tel. 0 62 26/951 30	
<b>Sozialstation Elsenzthal</b>	2099	Montag, 26.10. Stadt-Apotheke, Hauptstraße 12 Schönau, 06228/8241	
<b>Ambulanter Hospizdienst Elsenzthal e.V.</b>	429002	Dienstag, 27.10. Hirsch-Apotheke, Hauptstraße 15 Hirschhorn, Tel. 0 62 72/13 17	
<b>Ärztliche Bereitschaftsdienste</b>	116 117	Mittwoch, 28.10. Christoph-Apotheke, Hauptstraße 47 Bammental, Tel. 0 62 23/951 70	
<b>Ärztlicher Bereitschaftsdienst Neckargemünd</b>	0 62 23/1 92 92	Donnerstag, 29.10. Hirsch-Apotheke, Hauptstraße 15 Hirschhorn, Tel. 0 62 72/13 17	
<b>Ärztlicher Bereitschaftsdienst Sinsheim</b>	0 72 61/1 92 92	Der Bereitschaftsdienst beginnt um 8.30 Uhr des angegebenen Tages und endet um 8.30 Uhr des darauffolgenden Tages.	
<b>Pilzberatung, Peter Reiter</b>	51 15		
<b>Bereitschaft der Zahnärzte</b>			
Samstags, sonn- und feiertags in der Zeit von 10.00–12.00 Uhr. Der diensthabende Zahnarzt ist über 0 72 61/1 92 92 zu erfragen. In der übrigen Zeit ist der diensthabende Zahnarzt nur in dringenden Fällen telefonisch erreichbar.			
<b>Bereitschaft der Tierärzte falls der Haustierarzt nicht erreichbar ist Am Sonntag, 25. Oktober</b>	Dr. R. Schäfer, Telefon 06226/1569		
<b>Der Apotheken-Notdienstfinder 22 833*</b> von jedem Handy ohne Vorwahl - max. 69 ct/Min/SMS		<b>Der Apotheken-Notdienstfinder 0800 00 22 833</b> <small>Kostenlos aus dem Festnetz</small> <b>www.aponet.de</b>	

**Ehrentafel des Alters - Wir gratulieren**

<b>Eschelbronn</b>		<b>Meckesheim</b>	
23.10. Herr Karl-Heinz Zimmermann, Industriestr.39	78 J.	25.10. Frau Ilse Künzer, Kraichgastr. 20	71 J.
26.10. Frau Gertrud Weiss, Friedhofstr.16	76 J.	25.10. Herr Günter Fritz, Kraichgastr. 26	75 J.
<b>Lobbach</b>		27.10. Frau Brigitte Petersen, Beethovenstr. 2	75 J.
<i>Ortsteil Lobenfeld</i>		27.10. Frau Hilda Krähn, Bahnhofstr. 7	80 J.
24.10. Frau Marita Angione, Fasanenstr. 5	72 J.	28.10. Herr Armin Metzmann, Am Sonnenrain 40	74 J.
<i>Ortsteil Waldwimmersbach</i>		29.10. Herr Erich Ludwig, Langenauer Str. 29	83 J.
26.10. Frau Lina Herbold, Hauptstr. 127	83 J.	30.10. Frau Hildegard Rosa Pöckler, Luisenstr. 25/1	84 J.
29.10. Frau Sigrid Ziegler, Hauptstr. 20	78 J.	30.10. Herr Herbert Räuchle, Bergstr. 63	90 J.
<b>Mauer</b>		<b>Mönchzell</b>	
25.10. Herr Ulrich Greiner, Gartenstr. 6	75 J.	25.10. Herr Peter Karolus, Blumenstr. 19	73 J.
25.10. Herr Erich Noller, Schillerstr. 6	72 J.	26.10. Frau Helga Rohleder, Blumenstr. 9	79 J.
26.10. Frau Senta Chalupsky, Richard-Wagner-Str. 4	81 J.		
27.10. Frau Martha Löffler, Waldstr. 5/2	92 J.	<b>Spechbach</b>	
28.10. Frau Waltraud Theil, Gerhard-Weiser-Ring 37	71 J.	28.10. Frau Christa Gühne, Obere Ringstr. 6	80 J.
28.10. Herr Volkmär Liebscher, Dammäckerring 4	70 J.	29.10. Herr Harald Röderer, Neidensteiner Höhe 9	73 J.
29.10. Frau Hannelore Voll, Haydnstr. 3	78 J.		
29.10. Herr Dieter Welz, Grafenrain 1	76 J.		
30.10. Frau Katharina Maaßen, Silberbergstr. 41	93 J.		

Fällen ist auch eine Wohnungsgeberbescheinigung über den Auszug erforderlich.

Neu: gesetzlich ist hier künftig ein Zeitfenster von einer Woche vor bis zwei Wochen nach dem Auszug vorgesehen. Wer möchte, kann seine Auslandsanschrift hinterlassen, um z.B. im Zusammenhang mit Wahlen erreichbar zu bleiben.

Die Abmeldung einer Nebenwohnung, die nicht mehr genutzt wird, erfolgt künftig nur noch bei der Meldebehörde, die für die Hauptwohnung zuständig ist.

### Auskünfte aus dem Melderegister

Für Personen, die

- in Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt,
- in Einrichtungen zur Behandlung von Suchterkrankungen,
- in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen, oder der Heimerziehung dienen,
- in einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber oder sonstige ausländische Flüchtlinge oder
- in einer Justizvollzugsanstalt

wohnen, wird künftig automatisch ein sogenannter bedingter Sperrvermerk im Melderegister eingetragen. Voraussetzung ist, dass der Meldebehörde bekannt ist, dass es sich bei der betreffenden Anschrift um eine der genannten Einrichtungen handelt. Bei Melderegisterauskünften an Private muss die Meldebehörde dann in diesen Fällen vor einer Auskunftserteilung die Betroffenen anhören und darf keine Auskunft erteilen, wenn durch die Beauskunftung schutzwürdige Interessen von Betroffenen beeinträchtigt würden.

Generell gilt: bei Melderegisteranfragen für gewerbliche Zwecke (z. B. Forderungsmanagement) muss künftig der gewerbliche Zweck immer angegeben werden. Die erlangten Daten dürfen nur für den angegebenen Zweck verwendet werden und dürfen vom Datenempfänger nicht wiederverwendet werden (Verbot des Datenpooling). Eine strikte Zweckbindung besteht auch für so genannte erweiterte Melderegisterauskünfte, für Gruppenauskünfte und für Daten, die trotz bestehender Auskunftssperre nach besonderer Begründung und Bewertung beauskunftet worden sind. Wenn der jeweils verfolgte Zweck erfüllt ist, muss der Datenempfänger die Daten löschen.

Auskünfte aus dem Melderegister an Private zum **Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels** sind künftig nur noch dann zulässig, wenn die/der Betroffene vorher in die Übermittlung der Meldedaten für diese Zwecke **ausdrücklich eingewilligt** hat. Private, die eine Auskunft aus dem Melderegister für Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels beantragen, müssen die Einwilligung des Betroffenen vorlegen. Darüber hinaus besteht aber auch die Möglichkeit, bei der Meldebehörde eine Erklärung darüber abzugeben, dass die eigenen Daten zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels an Private herausgegeben werden dürfen. Diese Einwilligung bleibt bis zu ihrem Widerruf bestehen und muss nach einem Umzug nicht erneut abgegeben werden. **Wurde keine Einwilligung erklärt, darf die Meldebehörde die Meldedaten nicht zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels herausgeben.**

Aufgrund dieser Verbesserungen zum Schutz der persönlichen Daten bei Auskünften aus dem Melderegister an Private wird die bisher im Melderecht vorgesehene Möglichkeit des Widerspruchs der Erteilung automatisierter Melderegisterauskünfte an Private wegfallen.

Weitergehende Informationen zum neuen Bundesmeldegesetz finden Sie auf der nachfolgenden Internetseite:

[http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Moderne-Verwaltung/Verwaltungsrecht/Meldewesen/meldewesen\\_node.html](http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Moderne-Verwaltung/Verwaltungsrecht/Meldewesen/meldewesen_node.html)



### Energieberatung

ein Service Ihrer GVV- Gemeinden

Was Sie als Hauseigentümer bei energiesparender Modernisierung oder als Mieter beim Energiesparen tun können, erfahren Sie bei einer kompetenten und kostenfreien Beratung von der KiIBA. Sie hilft Ihnen bei der Umsetzung Ihrer Energiesparziele auch mit Hilfe verschiedener staatlicher Fördermöglichkeiten zu folgenden Themen:

- Zeitgemäße Wärmedämmung
- Heizung und Warmwasser
- Lüftung
- Altbausanierung

- Förderprogramme
- Wärmepass
- Stromsparmaßnahmen
- Erneuerbare Energien
- Passivhausbauweise

Weitere Informationen über Energienutzung, Wärmeschutz oder Fördermöglichkeiten gibt es bei den KliBA-Energieberatern: Jürgen Jourdan ist regelmäßig für Sie im Rathaus vor Ort – natürlich kostenfrei und unverbindlich.

Die effektivste Strompreisbremse setzt beim Stromsparen an! **Bei der KliBA können Sie kostenlos Strommessgeräte ausleihen.** Das Messgerät kann die heimlichen „Stromfresser“ entlarven. Es zeigt – zwischen Steckdose und dem zu untersuchendem Gerät gesteckt – den Stromverbrauch eines Elektrogerätes an. Damit lässt sich auch der Stromverbrauch durch Leerläufe beziehungsweise den Stand-by-Modus erkennen und verringern.

Weitere Informationen über Energienutzung, Wärmeschutz oder Fördermöglichkeiten gibt es bei den KliBA-Energieberatern: diese sind regelmäßig für Sie im Rathaus vor Ort – natürlich kostenfrei und unverbindlich. Näheres finden Sie unter den amtlichen Nachrichten Ihrer Gemeinde.

Nutzen Sie die kostenfreie Serviceleistung Ihrer Kommune!

## Termine & Veranstaltungen

### Die Theatergruppe „La Vita“ präsentiert „Rain Man“

Am **Freitag, 27.11.2015** und **Samstag, 28.11.2015** jeweils um **20.00 Uhr** sowie am **Sonntag, 29.11.2015** um **11.00 Uhr (Mati-née)** möchten wir Sie mit dem Stück „Rain Man“ begeistern. Veranstaltungsort ist das **evangelische Gemeindehaus in Bammental**, Pfarrgasse 1. Einzelheiten sowie eine Inhaltsangabe des Stückes erfahren Sie auf der Homepage: [www.lavita.bammental.de](http://www.lavita.bammental.de)

### 10. Bammentaler Lesesalon – Herbstlese

#### Die schönsten Blätter im Herbst lassen sich lesen!

Am Mittwoch, 28. Oktober, um 20.00 Uhr in der Gemeindebücherei Bammental, Reilsheimer Str. 15 (Südeingang Alte Tapetenfabrik), Kostenbeitrag: 8 Euro (inkl. Getränke und Büfett).

### Freilichtspiele Kleiner Odenwald e.V.

Neustart des Schwarzacher Freilichttheaters - Nach zweijähriger Pause startet das Theater mit neuem Namen und in neuer Trägerschaft in die Spielzeit 2016. Die Aufführungen finden wie bisher an der Spielstätte Birkenhof im Schwarzacher Wildpark statt. Traditionell liegt die Spielzeit in den Pfingstwochen und beginnt am 13. Mai 2016.

Alle am Theater Interessierte, Freunde oder einfach Neugierige haben die Gelegenheit, unseren Verein „Freilichtspiele Kleiner Odenwald e.V.“ kennenzulernen.

In einer Informationsveranstaltung stellt sich der Verein vor am **Dienstag den 03.11.2015** um **19.30 Uhr** in der Aula der Grundschule Schwarzach, Auf der Höhe 13. Der Verein informiert über den Stand seine Planungen und Ziele. Neue Vereinsmitglieder sind sehr herzlich willkommen.



### Naturheilverein

#### Spechbach und Umgebung eV

Am **Mittwoch, dem 4. November 2015** findet in der oben genannten Scheune in Eschelbronn um 19,30 Uhr der Vortrag „**Von Natur aus gesund**“ statt. Die Naturheilkunde-Beraterin DNB Beate Wawrin aus Neckargerach zeigt uns Naturheilkunde im Überblick. Dazu gibt es ein geniales Ausbildungskonzept beim Deutschen Naturheilkund (DNB) mit Sitz in Pforzheim. Wir suchen Lösungen und finden eigene attraktive Gesundheitsziele.

Der Eintritt beträgt 3 Euro für Mitglieder und 6 Euro für Gäste. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Am **Samstag, dem 14. November 2015** findet in Spechbach im Martin-Luther-Haus im Reichartshäuser Berg der „**Wild-Kochkurs: 100 % Bio oder die neue Lust auf Wild**“ statt. Der leidenschaftliche Hobby-Koch und Jäger Frank Malischewsky aus Spechbach wird den Teilnehmenden ab 14 Uhr bis ca. 18 Uhr unter anderem zeigen,

wie Wildsoßen zubereitet werden und wie ein Rehrücken pariert und rosa angebraten wird. Ein herzhaftes Wildgulasch mit „Geling-Garantie“ wird ebenso zubereitet wie verschiedene Beilagen. Der Kochkurs kostet 25 Euro für Mitglieder des NHV und 30 Euro für Gäste. Pro Person kommt noch eine Lebensmittel-Umlage dazu.

Eine Anmeldung ist erforderlich bei Frank Malischewsky unter der E-Mail-Adresse [frank.malischewsky@gmx.de](mailto:frank.malischewsky@gmx.de).

## Sonstiges

### Halloween 2015

#### „Nicht alles was Geistern Spaß macht, ist auch erlaubt!“

Am Vorabend vor Allerheiligen am 1. November ziehen Kinder und Jugendliche von Haus zu Haus und stellen die Bewohner mit der Formel „Süßes oder Saures“ vor die Wahl zwischen einem bösen Streich und einer süßen Spende. Doch die Polizei warnt: „Nicht alles was Geistern Spaß macht, ist auch erlaubt!“

So hat die „Halloween-Nacht“ leider immer öfter auch ein juristisches Nachspiel. Unter dem Deckmantel „Halloween“ verüben Kinder und Jugendliche immer wieder verschiedene Straftaten. In den letzten Jahren nahmen Delikte wie Sachbeschädigungen, Hausfriedensbruch, Diebstahl, Körperverletzung, Vandalismus, Belästigungen und Gefährdung des Straßenverkehrs auch im Bereich des Polizeipräsidiums Mannheim immer mehr zu.

Im Schutz der Dunkelheit, vermeintlich geschützt durch Masken und in der Gruppe, fällt bei vielen Kindern und Jugendlichen in der Kürbisnacht die Hemmschwelle. Oft werden Wände beschmiert, Autoschlösser verklebt oder Blumenkästen zerstört, dies erfüllt den Tatbestand der Sachbeschädigung. Wer Böller in Briefkästen wirft, Hausmüll auf Gehwegen verteilt, Pflanzen ausreißt oder Eier auf vorbeifahrende Autos wirft, macht sich ebenfalls strafbar. Heraus gehobene Kanaldeckel auf der Straße sind zudem lebensgefährlich.

Die Polizei appelliert wegen der gefährlichen Streiche an die Eltern. Sie sind aufgerufen, ihre Schützlinge ganz gezielt über mögliche Gefahren und Konsequenzen aufzuklären und aufzuzeigen, wo der Spaß endet und der Ernst beginnt.

Die Polizei wird deshalb in der „Halloween-Nacht“ verstärkt im Dienst sein und ein wachsames Auge auf die „Gespenster“ haben.

#### Einige Tipps der Polizei an die Eltern:

- Den Kindern und Jugendlichen nicht grundsätzlich verbieten in der Halloween-Nacht mitzugehen, ihnen aber die Grenzen bei Streichen aufzeigen!
- Im Vorfeld mit den Kindern und Jugendlichen über die Folgen von Streichen reden!
- Kontrollieren, mit welchen Utensilien sich die Kinder zur Halloween-Tour ausrüsten!
- Gegen den Gruppenzwang: die Kinder auffordern, bei üblen Halloween-Scherzen nicht mitzumachen und sich deutlich zu distanzieren!

### Kinderskifreizeit vom 02. Bis 06.01.2016: Ski-Heil & Snow-Ho in Südtirol

Die Landjugend Württemberg-Baden lädt alle Kinder und Jugendliche zu ihrer alljährlichen Kinderskifreizeit ein.

Mit dem Bus geht es für die 10-15 Jährigen nach Burgeis in die wunderschöne Skiregion Obervinschgau (Südtirol). Am „Watles“ lernen die Teilnehmer in leistungsgerechten Kleingruppen und unter Anleitung von erfahrenen Skilehrern, was ihnen zum Ski- oder Snowboardprofi noch fehlt. Zudem warten auf die Kinder und Jugendliche ein tolles Rahmenprogramm und ein rasantes Abschlussrennen mit Siegerehrung.

Teilnehmergebühr: ca. 400€. Der genaue Betrag richtet sich nach der Anzahl der Teilnehmer.

Genauere Infos zum Programm, Kosten, Unterkunft etc. können bei der Geschäftsstelle erfragt werden: Landjugend Württemberg-Baden, Sigrid Witkowski, Tel.: 0711 2140-135, [witkowski@lbv-bw.de](mailto:witkowski@lbv-bw.de) oder unter [www.laju-wueba.de](http://www.laju-wueba.de).

### Krebsbachtalbahn neu belebt: Züge ersetzen Busse

Der Ausflugsverkehr mit einem historischen Triebwagen am Wochenende war bisher das Standbein der wiederbelebten Krebsbachtalbahn.

Neu hinzu kommt jetzt vom 19. bis 30. Oktober 2015 von montags bis freitags ein Schülerverkehr mit einem modernen Triebwagen der DB Regio. Hier wird getestet, ob sich ein Regelverkehr auf der Schiene bewährt. Die Züge ersetzen in diesen zwei Wochen teilweise die Buslinie 782.

Die Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH (NVBW), der Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN), die DB Regio Südwest und die Erms-Neckar-Bahn AG (ENAG) wollen mit dem Probebetrieb eine mögliche Zukunftsperspektive der Krebsbachtalbahn auf der Strecke Neckarbischofsheim Nord - Hüffenhardt aufzeigen und entsprechen damit den Forderungen der Städte und Gemeinden entlang der Strecke.

Das Angebot des Schülerverkehrs richtet sich insbesondere an die Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Neckarbischofsheim und der Realschule Waibstadt. Aber natürlich sind auch Berufspendler, Ausflügler und alle anderen herzlich eingeladen, die Strecke zu testen.

Ein Anschluss an zahlreiche S-Bahn-Verbindungen ist gegeben. Alle entlang der Strecke gültigen Fahrausweise werden auch im Zug anerkannt. Fahrkarten können auch direkt im Zug beim Zugbegleiter erworben werden können, da es an den Haltepunkten keine Automaten gibt.

Die Elektronischen Auskunftssysteme ([www.efa-bw.de](http://www.efa-bw.de), [www.vrn.de](http://www.vrn.de)) informieren die Reisenden über das Gesamtangebot von Zug und Bus in der Probeverkehrszeit.

Eine Rückmeldung der Fahrgäste ist gewünscht: Gegen Ende des zweiwöchigen Zugverkehrs können die Fahrgäste auf [www.krebsbachtal-bahn.de](http://www.krebsbachtal-bahn.de) einen Meinungsbogen ausfüllen. Bei positiver Resonanz kann angedacht werden, die Verbindungen mittel- bis langfristig in den regulären Fahrplan mit aufzunehmen und die Strecke der Krebsbachtal-Bahn dadurch auch unter der Woche neu zu beleben.



**Dem Klimawandel trotzen**

**Brot für die Welt** hilft, die Folgen des Klimawandels zu mildern und setzt sich für eine nachhaltige und zukunftsfähige Lebens- und Wirtschaftsweise ein.

**Spendenkonto Brot für die Welt:**  
Bank für Kirche und Diakonie  
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00  
BIC: GENODE33KDB

Mitglied der **actalliance** **Brot für die Welt**

# Eschelbronn

im Internet: [www.eschelbronn.de](http://www.eschelbronn.de)



## Amtliche Bekanntmachungen

### Aus der Gemeinderatssitzung vom 13.10.2015

Auch in dieser Gemeinderatssitzung waren wieder zahlreiche Punkte auf der Tagesordnung abzarbeiten. Zu Beginn gab der Bürgermeister bekannt, dass bis auf einen, alle gemeindeeigenen Bauplätze im Baugebiet "Kirchwiesen" verkauft wurden. Eine insgesamt sehr erfreuliche Entwicklung dieses Projektes. Sollte der letzte Platz ebenfalls noch einen neuen Besitzer finden, sind alle gemeindeeigenen Baugrundstücke weg.

Der nächste Punkt beschäftigte sich mit der Neukalkulation der Wassergebühren. Hier wurden die vielen verschiedenen Varianten und Möglichkeiten der Gebührendefindung ausgiebig diskutiert. Das ist auch wichtig, geht es doch um die Festlegung der Wassergebühren für die nächsten drei Jahre. Und so entspannt sich auch ein angeregtes Für und Wider über die einzelnen Gebührensätze. Bei der anschließenden Abstimmung wurde beschlossen, die Wasserverbrauchsgebühren auf 1,54 €/m<sup>3</sup> und die Grundgebühren in Abhängigkeit von der Zählergröße festzulegen. Die gemeindliche Wasserversorgung war auch Gegenstand der anschließenden Beratung und Beschlussfassung. Die Neufassung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde stand an. Eine Änderung und Anpassung war aufgrund von gesetzlichen Änderungen nötig geworden.

Um das gemeindliche Großprojekt "Streib-Areal" ging es im nächsten Punkt. Hier stimmte der Gemeinderat für die Beauftragung eines Ingenieurbüros zur Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans, welcher einem zukünftigen Investor auf dieser Fläche eine maximale Gestaltungsfreiheit einräumen soll. Derzeit gibt es hier keinen Bebauungsplan und damit verbunden, zahlreiche Restriktionen zu Grenzabständen und dergleichen. Mit dem Bebauungsplan schafft man jetzt klare Verhältnisse und kommt einem möglichen Investor entgegen. Ebenso möchten der Rat und die Verwaltung damit die Bedeutung des Grundstücks für die weitere gemeindliche Entwicklung verdeutlichen.

Zukunftsplanungen waren auch im Folgenden anzustellen als es darum ging, sich einen Zuschuss des Regierungspräsidiums in Höhe von 24.000 Euro für die Kindertagesstätte, der momentan noch dort geparkt ist, auszahlen zu lassen. Der Gemeinderat entschloss sich diesen Zuschuss auszahlen zu lassen um somit zukünftig frei entscheiden zu können, ob die Gemeinde die damit verbundenen Plätze im Krippenbereich schafft, oder nicht. Der Zuschuss ist an die Schaffung weiterer Krippenplätze gekoppelt. Da man aufgrund von demografischem Wandel, von Wanderungsbewegungen und nicht zuletzt der Flüchtlingskrise hier einen zukünftigen Bedarf nicht ausschließen kann, entschied man sich für die Auszahlung des Geldes.

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am 10. November um 19.30 Uhr im Ratssaal statt.

## Nachrichten aus der Gemeinde

Die Gemeindeverwaltung möchte darüber informieren, dass im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung zur Anschlussunterbringung von Asylbewerbern, ab Anfang November eine kosovarische Familie in unserer Gemeinde aufgenommen und untergebracht wird. In Absprache mit dem Landratsamt wird die 5-köpfige Familie eine Wohnung bei uns beziehen. Wir möchten uns an dieser Stelle bei allen Beteiligten für die Unterstützung und das Spenden von Möbeln und Einrichtungsgegenständen bedanken.

Die sogenannte Anschlussunterbringung betrifft Asylbewerber, die nach einer zweijährigen Frist in der vorläufigen Unterbringung gemäß eines festgelegten Schlüssels auf die Gemeinden verteilt werden. Mit der Unterbringung dieser Familie wird nun auch in Eschelbronn der erste Schritt zur Bewältigung dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe getan.

## Antrittsbesuch von Dr. Stephan Harbarth MdB bei Bürgermeister Marco Siesing

Antrittsbesuch im Schreinerdorf: Bei seiner offiziellen Amtseinführung Anfang Juli hatte Dr. Stephan Harbarth (CDU), der Bundestagsabgeordnete des Wahlkreises Rhein-Neckar, ein Grußwort gesprochen, am heutigen Montag war der Parlamentarier im Eschelbronner Rathaus, besuchte Bürgermeister Marco Siesing vor Ort und informierte sich über aktuelle Anliegen.



Siesing berichtete unter anderem, dass Eschelbronn hinsichtlich des Breitbandausbaus auf Klärung der noch offenen Fragen drängt, bevor es dann endlich losgehen kann. Ferner ging der neue Rathauschef auf den Ortsmittelpunkt der Gemeinde ein: „Hier könnten wir auch von einem Förderprogramm des Bundes profitieren“. Aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz, so die korrekte Bezeichnung, kann man für bestimmte Maßnahmen eine Sonderförderung bekommen.

Weitere Themen waren die Ansiedlung von neuem Gewerbe, das zur Gemeinde passen muss, die Nutzung brachliegender Flächen und die Finanzen („Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt bei ca. 920.- Euro“): „Kreditaufnahmen versuche man zu vermeiden, die Schuldentilgung steht im Vordergrund. Ich bin kein Freund davon, Schulden zu machen.“

Einig war sich Siesing mit Harbarth darin, dass die von der grün-roten Landesregierung durchgeboxte Änderung der Gemeindeordnung keine Vorteile bringe. Siesing, der an der „Kommunalpolitischen Kundgebung“ des Gemeindetags am vergangenen Donnerstag in Ditzingen bei Stuttgart teilgenommen hatte, berichtete, dass die rund 700 Bürgermeister den grünen Ministerpräsidenten Kretschmann streckenweise offen ausgebuht hätten.

Siesing: „So etwas habe ich noch nie erlebt, aber die Kollegen sind sehr sauer. In der Tat bestand auch meines Erachtens keine Notwendigkeit für eine Gesetzesänderung. Hier wird das geschaffen, was eigentlich abgebaut werden muss: Bürokratie.“

Dem stimmte der CDU-Bundestagsabgeordnete Harbarth ausdrücklich zu: „Die Änderungen sind überflüssig. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Grün-Rot den Städten und Gemeinden im Land misstraut.“

## Baustellen Information „Streib-Areal“

Im Zuge der Erschließung des „Streib-Areals“ durch die Firma Hauck aus Waibstadt kommt es im dortigen Bereich der Kreisstraße K4279 (Neidensteiner Straße) im Zeitraum von 26. bis 30.10.2015 zu Einschränkungen bzw. Behinderungen des Straßenverkehrs. Nähere Informationen folgen noch. Wir bitten bereits jetzt um Beachtung und Verständnis der Verkehrsteilnehmer.

## Standesamt

### Geburt:

05.10.2015 Vincent

**Eltern:** Gerd und Nicole Maslowski, Talstraße 5

### Sterbefall:

Am 09.10.2015 verstarb in Eschelbronn Frau Maria Kern, zul. wohnhaft Mühlweg 13

## Friedhof

Bei Frostgefahr wird das Wasser auf dem Friedhof abgestellt.

## Neuer VW-Transporter für den Bauhof

Ein nagelneuer leuchtorangener VW-Transporter mit Pritsche und Doppelkabine wurde jetzt an die Mitarbeiter des Bauhofs übergeben. Erworben wurde es vom Autohaus Plech aus Mauer, das auch das alte Fahrzeug in Zahlung nahm, das 14 Jahre lang zuverlässig dem Bauhof zur Verfügung stand.

Das Fahrzeug entspricht von den Maßen und der Ausstattung her vollauf den Bedürfnissen des Bauhofs für deren täglichen Arbeiten, sagt Bauhofleiter Klaus Dinkel. Unter anderem hat es Allradantrieb und in der Doppelkabine haben alle 5 Bauhofmitarbeiter Platz.



Über das neue Bauhof-Fahrzeug freuen sich Bauhofleiter Klaus Dinkel, Gerd Merkel, Hauptamtsleiter Christian Ernst, Bürgermeister Marco Siesing, Bernhard Plech und Marvin Gellner (v.l.)

Eigentlich sollte das Fahrzeug schon im Frühjahr ausgeliefert werden, aber bedingt durch einen Modellwechsel hat sich die Auslieferung bis jetzt verzögert. Aber das Warten hat sich gelohnt, sind sich alle einig. Das Fahrzeug, wie auch alle anderen Gemeindefahrzeuge, wurde mit dem Eschelbronner Ortswappen versehen, damit von jedermann zu erkennen ist, in welchem Auftrag es unterwegs ist. Auch von Kämmerer Bernhard Kroihner gab es grünes Licht für diese Anschaffung, die sich nach seinen Worten „durchaus im Kostenrahmen der Haushaltsplanung“ befindet.

## Wasserablesung zwecks Erstellung der Endabrechnung 2015

### Ablesung der Wasseruhren vom 05.-13. November

Gemeinde Eschelbronn hat entschieden, dass die Grundstückseigentümer dieses Jahr wieder selbst die Wasseruhren ablesen sollen.

Deshalb treten wir heute schon mit der Bitte an Sie heran, uns bei dieser Aktion zu unterstützen, indem Sie Ihre Wasseruhr selbst ablesen. Wie soll die Selbstablesung ablaufen?

In Amtsblatt 45 liegt ein Vordruck bei, welchen Sie zur Ablesung nutzen sollten.

Wir werden auch noch Vordrucke im Rathaus (Prospektständer in der Eingangshalle) ab diesem Zeitpunkt auslegen.

Die Ablesung sollte dann in der Zeit vom **05.11.2015-13.11.2015** von Ihnen selbst durchgeführt werden. Der Vordruck soll in unseren Rathausbriefkasten bis spätestens

13. November 2015 eingeworfen werden. Selbstverständlich können die Zählerstände auch formlos oder per E-Mail unter folgender E-Mail-adresse:

simon.maslowski@eschelbronn.de

mitgeteilt werden.

Falls uns der Zählerstand nicht bis zum **13. November 2015** vorliegt, wird durch uns eine Schätzung vorgenommen. Dies sollte nicht in Ihrem und auch nicht in unserem Interesse sein.

Wir bedanken uns bei Ihnen für die Durchführung der Selbstablesung bereits heute schon.

Die Ablesung wird wie auch im letzten Jahr bereits im November durchgeführt.

Für Sie entstehen jedoch keine Nachteile, denn wir werden wie jedes Jahr auch dieses mal wieder eine Hochrechnung durchführen lassen. Dies bedeutet, dass der Verbrauch von November bis Dezember hochgerechnet und entsprechend berechnet wird.

Wir bitten um Beachtung!



Gemeinde Eschelbronn  
Rhein-Neckar-Kreis



## Satzung

über den Anschluss an die öffentliche  
Wasserversorgungsanlage und die  
Versorgung der Grundstücke mit Wasser  
(Wasserversorgungssatzung – WVS)  
vom 13. Oktober 2015

### Wasserversorgungssatzung

#### Inhaltsübersicht zur Satzung

##### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 01 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung
- § 02 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer
- § 03 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 04 Anschlusszwang
- § 05 Benutzungszwang
- § 06 Art der Versorgung
- § 07 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen
- § 08 Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang
- § 09 Unterbrechung des Wasserbezugs
- § 10 Einstellung der Versorgung
- § 11 Grundstücksbenutzung
- § 12 Zutrittsrecht

##### II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

- § 13 Anschlussantrag
- § 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse
- § 15 Kostenerstattung
- § 16 Private Anschlussleitungen
- § 17 Anlage des Anschlussnehmers
- § 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers
- § 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers
- § 20 Technische Anschlussbedingungen
- § 21 Messung
- § 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen
- § 23 Ablesung
- § 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

##### III. Wasserversorgungsbeitrag

- § 25 Erhebungsgrundsatz
- § 26 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 27 Beitragsschuldner
- § 28 Beitragsmaßstab
- § 29 Grundstücksfläche
- § 30 Nutzungsfaktor
- § 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschoszahl festsetzt
- § 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt
- § 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt
- § 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 besteht
- § 35 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht
- § 36 Beitragssatz
- § 37 Entstehung der Beitragsschuld
- § 38 Fälligkeit
- § 39 Ablösung

##### IV. Benutzungsgebühren

- § 40 Erhebungsgrundsatz
- § 41 Gebührenschildner
- § 42 Grundgebühr
- § 43 Verbrauchsgebühren
- § 44 Gemessene Wassermenge
- § 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten
- § 46 Entstehung der Gebührenschild
- § 47 Vorauszahlungen
- § 48 Fälligkeit

##### V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

- § 49 Anzeigepflichten
- § 50 Ordnungswidrigkeiten

- § 51 Haftung bei Versorgungsstörungen  
 § 52 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

## VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 53 Umsatzsteuer  
 § 54 Inkrafttreten

### Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Eschelbronn vom 13. Oktober 2015

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 13. Oktober 2015 folgende Satzung beschlossen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.

(2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

##### § 2

#### Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

(1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.

(2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

##### § 3

#### Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

##### § 4

#### Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

##### § 5

#### Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesam-

ten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

##### § 6

#### Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

##### § 7

#### Umfang der Versorgung,

#### Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,  
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,  
 2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

##### § 8

#### Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.



(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

### § 9

#### Unterbrechung des Wasserbezugs

(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

### § 10

#### Einstellung der Versorgung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

### § 11

#### Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

### § 12

#### Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

## II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

### § 13

#### Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

### § 14

#### Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungszweiges mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungszweiges und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.

(4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

### § 15

#### Kostenerstattung

(1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).

2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstromeleitung im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

## § 16

### Private Anschlussleitungen

(1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

(2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

## § 17

### Anlage des Anschlussnehmers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

(4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

## § 18

### Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

## § 19

### Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den An-

schlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

## § 20

### Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

## § 21

### Messung

(1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt und geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

## § 22

### Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

## § 23

### Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde oder auf Verlangen der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Im Falle der Selbstablesung durch den Anschlussnehmer sind die Ablesergebnisse in den von der Gemeinde hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde zurückzusenden.

(2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann beziehungsweise nach Aufforderung durch die Gemeinde der ausgefüllte Vordruck

nicht innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten, angemessenen Frist bei dieser eingeht, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

#### § 24

##### Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

### III. Wasserversorgungsbeitrag

#### § 25

##### Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

#### § 26

##### Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

#### § 27

##### Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

#### § 28

##### Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

#### § 29

##### Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der

Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

#### § 30

##### Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

#### § 31

##### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

#### § 32

##### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

#### § 33

##### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausbaugebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maxima-

len Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

**§ 34**

**Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 besteht**

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss im Sinne der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

**§ 35**

**Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht**

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

**§ 36**

**Beitragsatz**

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Nutzungsfläche (§ 28) 1,34 Euro.

**§ 37**

**Entstehung der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
2. In den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
3. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
4. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
5. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neu gebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
6. In den Fällen des § 35 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

**§ 38**

**Fälligkeit**

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

**§ 39**

**Ablösung**

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**IV. Benutzungsgebühren**

**§ 40**

**Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

**§ 41**

**Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 42**

**Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss Q <sub>max</sub> (bzw. Überlastdurchfluss Q <sub>4</sub> )	5	12	20	30 m <sup>3</sup> /h
Nenndurchfluss Q <sub>n</sub> (bzw. Dauerdurchfluss Q <sub>3</sub> )	2,5 (4)	6 (10)	10 (16)	15 (25)
Euro/Monat		2,68	6,44	10,73
				16,09

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

**§ 43****Verbrauchsgebühren**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,54 Euro.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,54 Euro.

**§ 44****Gemessene Wassermenge**

(1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist.

(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

**§ 45****Verbrauchsgebühr bei Bauten**

(1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:

1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 5 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.

2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

**§ 46****Entstehung der Gebührenschuld**

(1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.

(4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.

(5) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. m. § 27 KAG).

**§ 47****Vorauszahlungen**

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

**§ 48****Fälligkeit**

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

**V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung****§ 49****Anzeigepflichten**

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;

2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.

(3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

**§ 50****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,

2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,

3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,

4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,

5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,

6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer

Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

**§ 51****Haftung bei Versorgungsstörungen**

(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der

Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe

Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;  
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.  
§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.

(6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

#### § 52

##### Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

(1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.

(2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

## VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 53

##### Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

#### § 54

##### Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabebesatzung vom 9. Oktober 2012 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eschelbronn, den 13. Oktober 2015

Marco Siesing  
Bürgermeister



## VHS Eschelbronn

### NÄHEN mit Dörte Grigutsch

entgegen den Angaben im Programmheft findet der Kurs ab 10. November 3 x dienstags von 18.30 bis 21.30 Uhr in der Schlosswiesenschule statt.

Haben Sie eine neue Nähmaschine und können sie nicht in all ihren Möglichkeiten nutzen?

Oder wollen Sie etwas anfertigen unter fachgerechter Anleitung und Hilfestellung?

Sie erlernen an Ihrem persönlichen Arbeitsstück verschiedenen Arbeitsschritte. Ziel ist, dass Sie am Ende des Kurses Ihr fertiges Nähprojekt mitnehmen oder es problemlos zu Hause fertig stellen können.

Der Kurs ist für Anfänger geeignet.

Bei dem Kurs stehen Nähmaschinen zur Verfügung oder Sie bringen ihre eigene Maschine mit. Die Grundmaterialien stellt Frau Grigutsch zur Verfügung! Stoffe können mitgebracht werden, es gibt aber auch eine schöne Auswahl, die erworben werden können.

Anmeldung oder Auskunft unter der Tel.: Nr. 0626/41334 oder per e-mail: [buchhandlung-sittig@gmx.de](mailto:buchhandlung-sittig@gmx.de).

## Sonstiges

### Adelgunde Mayer feierte ihren 80. Geburtstag

Eine Frau, die im Ort fast jeder kennt und die immer ein freundliches Wort auf den Lippen hat, wenn man sie auf der Straße trifft, feierte diese Woche ihren 80. Geburtstag.

Die Rede ist von Adelgunde Mayer, für die Hilfsbereitschaft und Engagement für die Allgemeinheit kein Fremdwort ist.

Jahrelang hat sie die Blumentröge am Bahnhof und bei der evangelischen Kirche ehrenamtlich gepflegt. Wenn ein Verein bei Festlichkeiten Kuchen benötigt, dann ist sie zur Stelle. Ihre Spezialität ist die Linzertorte. Der Museums-Mittwochstruppe bringt sie hin und wieder ein Vesper vorbei.



So kennt man sie: Adelgunde Mayer bei der Pflege der Blumen in der Bahnhofstrasse

Das alljährliche Echner-Treffen wird hauptsächlich von ihr organisiert.

Bürgermeister Marco Siesing stattete ihr an ihrem Ehrentag einen Besuch ab, überbrachte die Glückwünsche der Gemeinde, wünschte ihr weiterhin eine gute Gesundheit und bedankte sich für ihre vielfältigen Aktivitäten zum Wohle der Allgemeinheit.

## Neues aus dem Geschäftsleben

### Neue Geschäftsräume der grotec GmbH eingeweiht Elektronik aus Eschelbronn in der stärksten Lok der Welt

Nach 12 Monaten intensiver Umbauzeit war es endlich soweit. Zu einem kleinen Empfang in die neuen Geschäftsräume der grotec GmbH haben Ingo und Ina Grote eingeladen und den Gästen mit

ihrem Team den neuen Unternehmensstandort in der Kandelstraße in Eschelbronn präsentiert.



Mitten im Ort, wo früher Kuchen und Torten, Pizza und Pasta serviert wurden, wird nun Hightech für Züge in aller Welt kreiert. Blumen und herzliche Glückwünsche zu den neuen Räumlichkeiten überbrachte der stellvertretende Bürgermeister Wilhelm Dinkel. In seinem Grußwort äußerte er sich dankbar, dieses Unternehmen in Eschelbronn zu haben und wünschte ihm weiterhin gute Aufträge. Ingo Grote bedankte sich seinerseits für die gute Zusammenarbeit bei der Gemeindeverwaltung und seinen Geschäftspartnern und ist nur noch froh, dass die Umbauzeit vorbei ist, die neuen Räume bezugsfertig und die Weichen für eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit gestellt sind.

Bundesweit, nein weltweit fährt in vielen S-Bahnen und Lokomotiven Elektronik der grottec GmbH aus Eschelbronn. Im weiten Feld der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik hat sich das Unternehmen auf die Konzeption und Projektierung von Klimaanlagen und Energieversorgungen für schienengebundene Fahrzeuge spezialisiert. Seit rund 15 Jahren ist Dipl.-Ing. Ingo Grote, Geschäftsführer der grottec GmbH, auf diesem Gebiet aktiv. Nach Abschluss seiner Diplomarbeit auf dem Gebiet der Verkehrstechnik erschloss er sich diese Nische.

Bis dato hat er vom Büro seines Wohnhauses am Ortsrand aus agiert, bis er sich zur Expansion seines Unternehmens entschloss. Denn seine Kompetenz und sein Fachwissen haben sich europaweit herumgesprochen, so dass er für seine Auftraggeber wie Bombardier oder Liebherr auf allen Kontinenten unterwegs ist. Fest im Team grottec GmbH arbeiten außerdem Dr. rer. nat. Ina Grote als Spezialistin für Physik, außerdem Ehefrau und Familienmanagerin, ein Elektronikergeselle für Automatisierungstechnik sowie ein IT-Spezialist. Freie Mitarbeiter ergänzen das Team von außen.

Unterschiedliche klimatische Bedingungen erfordern entsprechende Lösungen für die Klimaanlagen und Energieversorgung in Zügen. Die Fahrtüchtigkeit muss bei 50 Grad ebenso gewährleistet sein wie bei minus 40 Grad. Nach der Programmierung und Kopfarbeit am Computer im Büro ist die grottec GmbH auch vor Ort dabei, wenn die Technik installiert und getestet wird. Besonders stolz ist Ingo Grote, dass in der stärksten Lok der Welt seine Elektronik mitfährt. Die Kiruna-Lok wird unter extremen Klimabedingungen betrieben und zieht schwerbeladene Eisenerzzüge aus den Minen im Inland zur weiteren Verarbeitung an die Küsten Schwedens oder Norwegens. Aber auch Züge der Deutschen Bahn, die Hamburger Hochbahn und Stuttgarter Stadtbahn fahren mit Elektronik aus Eschelbronn. Weitere Produkte der grottec GmbH sind Steuerungen für Wasserkraftwerke oder Spezialfühler.

## Termine & Veranstaltungen

### Aus dem Terminkalender:

So. 25.10., König- und Jedermannschießen vom Schützenverein im Schützenhaus

Sa. 31.10., Schlachtfest vom FC Eschelbronn im Clubhaus

### Informationen zur Abfallwirtschaft für Eschelbronn

#### Abfuhr- und Sammeltermine auf einen Blick Oktober 2015

##### 2Rad-Behälter und Glasbox:

Restmüll	Biomüll	Grüne Tonne plus	Glasbox
22.		29.	26.

Nur nach vorheriger Anmeldung (Tel:07261/931-310) werden abgeholt:

Sperrmüll/Altholz	Grünschnitt	Elektro/Schrott Altkleider/Schuhe
23.	23.	30.

#### Schadstoffsammeltermine:

Standort: Bauhof, Industriestraße 1  
23.10.2015

### Fundamt

Auf dem Rathaus wurde eine Strickjacke abgegeben (Fundort: Volksbank).

## Neues aus der Nachbargemeinde

**Richardzhusener Kerwe 2015**

*Herzog Richard gibt das Kerweprogramm bekannt:*

**FREITAG, 23. OKTOBER, 20.00 UHR**  
*Kerwerockparty*

**SAMSTAG, 24. OKTOBER, 14.00 UHR**  
*Herzog-Richard-Spiele*

**19.15 UHR KERWERÖFFNUNG**  
*Fassbieranstich und Taufe der Kerweschlumbel*

**20.00 Uhr Gasthaus „Zur Wanne“**  
*Mit der Live-Band Lehman-Brothers – Eintritt frei!!!*

**SONNTAG, 25. OKTOBER, 14.30 UHR**  
*Gerichtstag der Centena (Festplatz)*

**MONTAG, 26. OKTOBER, 19.30 UHR**  
*Schlumbelverbrennung – Festplatz*

*Die einheimischen Gaststätten sind für die Kerwe 2015 bestens vorbereitet.*

## Vereine und Organisationen



### FC Eschelbronn

**Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung des FC 1920 Eschelbronn am 06.11.2015 um 19.00 Uhr im Clubhaus Kallenberg**

Hiermit lädt die Vorstandschaft des FC Eschelbronn alle Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am **Freitag, 06.11.2015 um 19.00 Uhr ins Clubhaus Kallenberg ein.** Einzigster Tagesordnungspunkt sind erforderliche Um- bzw. Ausbaubauarbeiten im Clubhaus.

**Wir hoffen auf zahlreiches Erscheinen unserer Mitglieder.**

*W. Abendroth  
(Schriftführer)*

### Spielbericht

**Donnerstag 15.10.2015: SV Babstadt - FC Eschelbronn 6:4**

Es ist nicht ganz klar, welche Enttäuschung vom heutigen Spiel überwiegt. Die, dass man eine 3:0 Führung und einen sicher geglaubten Sieg aus der Hand gab oder die, dass wir erneut einen so schlechten Schiedsrichter erwisch haben, dass es schon fast weh tut.

Nach einer kurzen Abtastphase drehten wir ab der 10 Minute so richtig auf und gingen folgerichtig in der 15 Minute mit 1:0 in Füh-

rung. Dabei ließ unser Kapitän Andreas Dinkel die komplette Hintermannschaft von Babstadt wie Schuljungen aussehen, umspielte 3 Spieler und schob sicher ein.

Nur 2 Minuten später das 2:0. Dabei wurde ein Schuss von Andreas vom Torhüter zwar noch gehalten, allerdings konnte dieser den Ball nur nach vorne abprallen. Mike Sauer stand goldrichtig und erzielte gekonnt das Tor.

In der Folgezeit spielten wir zunächst wie aus einem Guss und es war Sebastian Pöhl mit einem herrlichen Schuss aus 18 Meter mit dem Außenrist vorbehalten das 3:0 zu erzielen. Vorlagengeber war, der aus dem Ruhestand entlassene, Rene Schatz.

Etwas zu ungestüm gingen wir in der 30 Minute im Strafraum zum Ball. Der Schiedsrichter zeigte auf den Elfmeterpunkt, diese Entscheidung war als eine der wenigen wohl korrekt. Der Strafstoß wurde verwandelt. Etwas verunsichert waren wir in der Folgezeit, denn nur 2 Minuten später gelang den Gastgebern nach einem Freistoß der Anschlusstreffer. Mit dieser knappen Führung retteten wir uns in die Pause.

Unsere Mannschaft hatte 5 Minuten länger Halbzeit als Babstadt, denn in der 46. Minuten stand es plötzlich 3:3.

Spätestens als Andreas in der 65. Minute ganz klar im Strafraum gefoult wurde, der Pfiff allerdings aus blieb und im Gegenzug wiederum für Babstadt ein Elfmeter gegeben wurde, kippte die Stimmung und der (Un) parteiische geriet in den Mittelpunkt. Auch dieser Elfer wurde verwandelt und wir lagen zurück.

Die Mannschaft zeigte Moral und glich nur 5 Minuten später durch Norman Grab verdient aus. Leider währte die Hoffnung nicht lange, denn in der 82. Minute lagen wir schon wieder zurück. Kurz vor Ende der Partie wurde Rene regelrecht umgerannt und blieb mit Schmerzen liegen. Der Pfiff blieb selbstverständlich aus. Auch bewies Babstadt nicht unbedingt größtes Fairplay, spielte stattdessen den Angriff sauber zu Ende und erzielten den 6:4 Endstand. Fairerweise muss man dazu sagen, dass in dieser Situation wohl die wenigsten den Angriff unterbrochen hätten.

Noch schlimmer als die wirklich unnötig verschenkten Punkte war die Tatsache, dass mit Rene, Simon und Adrian gleich 3 Spieler verletzt das Feld verlassen mussten und es zu keiner Situation irgendeiner Reaktion vom Schiedsrichter gab.

**Sonntag 18.10.2015: SV Hilsbach - FC Eschelbronn 1:3**

Glücklicherweise stellten sich die Verletzungen, zumindest von Rene und Adrian, als nicht so schlimm heraus und beide standen auch am Sonntag zur Verfügung. Das Spiel war zunächst sehr zerfahren und Torchancen waren in der ersten halben Stunde eher Mangelware. Leider waren es wir, die nach 31 Minute in Rückstand gerieten. Bis zur Pause war es auch weiterhin ein eher Höhepunktarmes Spiel, wobei wir nicht schlechter als der Gegner waren, allerdings leider nicht genug Durchschlagskraft nach vorne hatten.

Nach der Pause dann ein kurzer Aufreger, als Sebastian Baumgartner nach einem Foul, wofür er auch berechtigterweise die gelbe Karte erhielt, von seinem Gegenspieler zu Boden gestoßen wurde. Ich denke der komplette Sportplatz, außer der Schiedsrichter, hat dies als Tätlichkeit gesehen und mit der roten Karte gerechnet, diese blieb aber aus. Gott sei Dank, haben wir uns in der Folgezeit einigermaßen im Griff gehabt und uns nicht, durch Meckereien gegen den Schiedsrichter, selbst geschwächt.

Ab der 70 Minute kam dann die große Zeit unseres Youngsters Paul Reischl. Denn er war es der in der 71. Minute durch Vorarbeit von Andreas Dinkel das 1:1 erzielte. Nur 2 Minuten später war es erneut Paul der mit einem herrlichen Schuss aus 15 Meter die 2:1 Führung erzielte.

Spätestens von da an nahmen wir das Heft in die Hand und hätten beinahe noch früher die Entscheidung erreicht. Allerdings wurde uns ein Treffer, nicht ganz nachvollziehbar, verwehrt.

Nach 80 Minuten dezimierten wir uns dann doch noch selbst, als Sebastian nach seinem zweiten Foul die Gelb/rote Karte erhielt.

Die erneut zahlreichen Eschelbronner Fans hatten dann sicherlich noch die Befürchtung, dass die knappe Führung wieder einmal nicht reichen würde. Diese Angst wurde dann aber kurz vor Schluss genommen, als nach einem Traumpass, fast übers komplette Feld, von Andreas auf Adrian, dieser den 3:1 Siegtreffer erzielte.

Nach 4 Niederlagen in Folge gelang uns endlich der langersehnte Sieg. Zu hoffen bleibt, dass dieser das nötige Selbstvertrauen zurückbringt um weitere Siege folgen zu lassen.

**Vorspiel: SV Hilsbach 2 - FC Eschelbronn 2 7:1**

Stark Ersatzgeschwächt trat unsere zweite Mannschaft an diesem Sonntag die Reise nach Hilsbach an. In der ersten Halbzeit hielten wir uns wacker und gingen mit einem 1:1 Unentschieden in die

Pause. Das Tor für den FC erzielte Jochen Berger. Ab Mitte der zweiten Halbzeit und nach zwei Verletzungen und somit keiner Möglichkeit mehr für einen Wechsel, brachen wir dann allerdings ein und mussten einen Treffer nach dem anderen hinnehmen.

**Vorschau:**

Am Sonntag den 25.10. ist der TSV Steinsfurt zu Gast auf dem Kalenberg.

**Anspielzeit:**

- 1. Mannschaft 14.30 Uhr
- 2. Mannschaft 12.45 Uhr



**TV Eschelbronn**

**Spendenaktion der Sparkasse**

Die Sparkasse öffnet am 30. Oktober, dem Weltspartag, ihr Café Sparkasse. An diesem Tag sammelt die Sparkasse getreu ihrem Motto „GUT für die Region“

Spenden für gemeinnützige Zwecke. In diesem Jahr wird die Spendenbox in Eschelbronn für den Turnverein aufgestellt. Alle Kunden können an diesem Tag bei Kaffee und Kuchen sich mit den Mitarbeitern unterhalten. Die Geldbeträge, die von den Kunden in die Spendenbox des Turnvereins geworfen werden, verdoppelt die Sparkasse.

Der Turnverein bittet um zahlreiche Spenden, auch kleine Beträge sind willkommen, denn damit unterstützen Sie die Jugendarbeit unseres Vereins.



Wir suchen

**Übungsleiter und  
Übungsleiter-Helfer**

vorwiegend für die Kinderturngruppe

Mädchen 7-10 Jahre

Montag von 17.30 – 19.00 Uhr



Bei Interesse melde dich unter: [simone-echner@gmx.de](mailto:simone-echner@gmx.de)

Wir freuen uns auf deine Unterstützung!!

**Abteilung Handball**

**Ergebnisse:**

**14.10.2015 (Pokalspiel):**

HSG Herren 1 - SG Walldorf 18:31

**18.10.2015:**

TV Neckargemünd - Männl. B-Jugend 27:22  
 TSV Ziegelhausen - Männl. D-Jugend 4:17

**Männliche C-Jugend: Trainingsspiel gegen Bad Wimpfen und Döner Kebap, geliyoz!**

Letztes Wochenende hatten wir spielfrei. Kommt außerhalb der Ferien echt selten vor. Zum Glück hatten sich Handballfreunde aus Württemberg gemeldet, die Lust auf ein Trainings-Spiel hatten. Sonst wüssten wir ja gar nicht, was wir sonst tun sollen. Und da wir Badener ja nicht so sind, haben wir dies an unserem freien Wochenende dann auch wahrgenommen. Was tut man nicht alles für die Länderübergreifenden Beziehungen. Die Jungs aus Bad Wimpfen waren ungefähr auf unserem Niveau, was dann auch zu einem soweit ausgeglichenen, schönem Spiel mit fast 80 Toren führte. Das wir dann am Schluß doch unterlagen war wohl hauptsächlich deren Kreisläufer geschuldet. Nicht zu halten, eine echte Kampfsau. War aber trotzdem ein schönes Spiel und eine nette Atmosphäre.





Jetzt schauen wir nach vorne. Am Samstag ist Heimspieltag. Da treffen wir auf den Dritten der Tabelle, Edingen-Friedrichsfeld. Das wird bestimmt ein sehr schweres Spiel. Aber danach haben wir in den nächsten Heimspielen Gäste aus der unteren Tabellenhälfte. Leutershausen/ Heddesheim 2 und Nußloch 2. Ich könnte eine Wette abschließen, dass wir hier unseren ersten Punkt holen. Und da man nicht nur davon reden soll, habe ich das auch getan. Bei einem Erfolg lade ich die Kids zum Döner ein. Aber nicht in Eschelbronn. Von dem hat man zwar schon viel Gutes gehört, aber ich stehe nun mal nicht so auf Pute. Ich mag vielmehr so einen mit Kalbsfleisch. Und da ich bezahle, darf ich mir das auch aussuchen. Ist so! Also in diesem Sinne. Döner Kebab, wir kommen!

### Vorschau auf das Wochenende (24.10.2015)

14.50 SC Wilhelmsfeld - Weibl. D-Jugend  
17.00 SG Walldorf 2 - HSG Herren 1

#### Heimspieltag in Eschelbronn:

13.15 Männl. D-Jugend - TV Neckargemünd  
14.30 Weibl. E-Jugend - SG Kirchheim  
15.45 Männl. C-Jugend - SG Edingen/Friedr.  
17.10 Weibl. C-Jugend - SG Nussloch

Unsere Mannschaften freuen sich auf zahlreiche und lautstarke Unterstützung!

Weitere Infos und Berichte unter [handball-eschelbronn.de](http://handball-eschelbronn.de) und auf facebook unter "TV Eschelbronn - Handball"!

## Leichtathletik

### Waldlaufmeisterschaften in Bad Rappenau

Zur letzten Meisterschaftsveranstaltung des Kreises Sinsheim trafen sich die Leichtathleten in Bad Rappenau. Bei idealen Lauftemperaturen und einer interessanten, sowie anspruchsvollen Strecke hatten sich leider nur wenig Sportler zum Wettkampf eingefunden. Auch von Eschelbronner Seite wurden die Farben hauptsächlich von den jüngeren Jahrgängen vertreten.

Gleich im ersten Lauf starteten die jüngsten Mädchen der Altersklasse W 8-11. Hier war die beherrschende Farbe das Rot der Eschelbronner. Schnellste Läuferin war Stella Rödter (W 11), die die ca. 850m lange Strecke in hervorragenden 3:35 min absolvierte und damit die schnellste Zeit aller Mädchen lief und so ihren Kreismeistertitel des Vorjahres verteidigte. Als Zweite kam schon die Jüngste im Feld regelrecht ins Ziel geschossen. Hannah Knee (W 8) lief in ihrem ersten Lauf in 3:43 min. schneller als viele Jungs und holte sich damit ihren ersten Kreismeistertitel.

Und auch die nächste Läuferin kam aus Eschelbronn: Valeria Christmann siegte in ihrer Klasse W 9 in 3:54 min. Kurz danach kam Maïke Schieck ins Ziel, die noch auf dem Schlußanstieg eine Konkurrentin niederkämpfte und Zweite in der Klasse W 11 wurde. Auch Leonie Untenberg kam auf den letzten Metern noch mal stark auf und wurde in 4:01 min Vierte bei den W 11. Mit dieser Leistung holten sich Stella, Maïke und Leonie auch den Kreismeistertitel in der Mannschaftswertung.

Mehr als doppelt so weit musste Inga Ehrenfried in der Klasse W 14 laufen. Mit einem gut eingeteilten Rennen hatte sie am Ende noch genug Kraft um am Schlußanstieg ebenfalls noch eine Konkurrentin abzufangen und mit 10:24 min. den dritten Platz zu belegen.

Eine recht kleine, aber äußerst feine Truppe hatte den Turnverein bei den Waldlaufmeisterschaften vertreten und dabei hervorragende Leistungen abgeliefert. Gerade die Jüngsten haben gezeigt, dass mit ihnen in Zukunft zu rechnen ist. Herzlichen Glückwunsch den Teilnehmerinnen zu den Leistungen. Nun ist eine lange und recht erfolgreiche Wettkampfsaison vorbei und die Vorbereitungen auf die neue Saison können von den Trainern geplant werden.



Die Kreismeisterinnen des TV Eschelbronn: Stella Rödter, Hannah Knee, Maïke Schieck, Valeria Christmann und Leonie Untenberg



### Gesangverein „Lyra“ 1864 Eschelbronn e.V.

Mitglied des Badischen Chorverbandes  
Träger der Zelterplakette und der Conradin-Kreuzer-Tafel  
Männerchor „Vocalis“  
Frauenchor „Vocalis“  
Konzertchor beim Badischen Chorverband

### GV „Lyra“ 1864 lädt zum „Herbstzauber“

Der Gesangverein lädt hiermit alle Mitglieder, Freunde des Gesanges und musikalisch interessierte Mitbürger am **Sonntag, den 08. November ab 14.30 Uhr, in die Kultur- und Sporthalle Eschelbronn** zu seiner diesjährigen Jahresfeier unter dem Motto „Herbstzauber“ recht herzlich ein.

Freuen Sie sich auf einen kurzweiligen Sonntagnachmittag, an dem sich die Chöre der Lyra von ihrer besten Seite präsentieren werden.

Bringen Sie doch einfach Ihre Verwandten, Freunde und Nachbarn mit und bedienen Sie sich an unserem reichhaltigen Kuchenbuffet oder lassen Sie sich mit unseren weiteren Angeboten aus Küche und Keller verwöhnen.

**Wir freuen uns auf Ihren Besuch und wünschen Ihnen unterhaltensame und vergnügliche Stunden bei der Jahresfeier des GV „Lyra“!**

#### Tombola-Sammlung:

**Wir bitten alle passiven Mitglieder um eine Spende für unsere Tombola.**

**Am Sonntag, den 25. Oktober 2015 ab 10 Uhr werden unsere aktiven Sängerinnen und Sänger Ihre bereit gestellten Spenden abholen. Im Voraus herzlichen Dank!**



## Tennisclub

### Saisonabschlussfeier mit positivem Rückblick auf das Jahr

Zahlreiche Vereinsmitglieder konnte die Vorsitzende Sonja Heuser bei der traditionellen Saisonabschlussfeier im „Löwen“ begrüßen. Besonders bedankte sie sich bei den Mannschaften und ihren Mannschaftsführern für deren Einsatz in der zurückliegenden Saison. Die sportliche Bilanz fällt durchaus positiv aus.

Sichere Mittelfeldplätze erreichten die 1. Herrenmannschaft und die Damenmannschaft und etwas Besonderes ist der 2. Herrenmannschaft mit Meisterschaft und Aufstieg in die 1. Kreisliga gelungen. Die vereinsinterne Hobbyrunde wurde auch wieder durchgeführt, hier dankte die Vorsitzende Gerd Unger für die gute Organisation. Um Geld in die Vereinskasse zu bekommen, wurde auch wieder viel abseits des Tennisplatzes geschuftet. Neu war in diesem Jahr die Durchführung der Grümpelspiele an einem Tag, was aber leider nicht den erhofften Erfolg brachte. Die Beteiligung war eher gering und das stürmische Wetter hielt doch manchen Zuschauer von einem Besuch auf der Tennisanlage ab.

Sehr gut lief's wieder bei der Eröffnung der Kerwe am Kerwefreitag. Aber der Schreck war zunächst groß, als man feststellte, dass die Bar inzwischen verschrottet wurde und der Verein darüber nicht informiert war. In einer unglaublichen Nacht- und -Nebelaktion schraubten Jan Heuser, Massimo Giovane und Thierry Christmann eine wunderschöne neue Bar zusammen.

Ein großes Dankeschön ging daher an die 3 „Helden“, die einen lang anhaltenden und verdienten Beifall der Versammlung entgegen

nehmen durften.

Am Ende bedankte sich Sonja Heuser bei allen, die dazu beigetragen haben, dass es wieder eine schöne und erfolgreiche Tennissaison war. Besonders freute sie sich darüber, dass es dem Verein gelungen ist, viele neue und junge Mitglieder zu gewinnen, nachdem noch vor gar nicht langer Zeit ein Mitgliederschwund zu beklagen war.

Die Vorsitzende bedankte sich beim bewährten „Löwen-Team“, das wieder ein Abendessen servierte, das keine Wünsche offen ließ.



## Tischtennisverein Eschelbronn

Am Montag den 12.10.2015 konnte die Jugendmannschaft des TTV Eschelbronn ihren ersten Punkt sichern indem man beim TTV Neckarbischofsheim ein 5:5 Unentschieden erspielte. Die Punkte für Eschelbronn gehen nur drei Spieler aus Neckarbischofsheim holten Norman Lenz und Robert Zürl. Das Doppel Dötsch Henrik/ Robert Zürl, sowie die Einzel von Henrik Dötsch und Robert Zürl wurden als Sieg gewertet, da die Gegner mir zu dritt waren.

Die II. Herrenmannschaft konnte hingegen im Pokal einen 4:2 Sieg gegen den TSV Germania Dühren II erringen. Für Eschelbronn gewannen Jürgen Echner (zwei Siege), Thomas Kugele und Claudio Rausa.

Am Freitag den 16.10.2015 traf dann die I. Herrenmannschaft des TTV Eschelbronn in der Kreisklasse A auf den TTC Gemmingen und die Schüler spielten gegen den DJK Zuzenhausen.

Während die Schüler das Spiel mit 6:0 für sich entschieden, unterlag die I. Mannschaft mit 4:9.

Für die Schüler gewannen die Doppel Benjamin Arlier/Ruben das Neves Biersack und Sebastian Max/ Manuel Weiss. Jeder Spieler konnte zudem ein Einzel für sich entscheiden.

Die Punkte für die I. Mannschaft wurden von den beiden Doppel Immo Grab/ Özgür Arlier und Michael Kreth/ Aydin Arlier und den Einzelspielern Immo Grab und Jens Eckel errungen.

Am Montag den 19.10.2015 spielt die I. Herrenmannschaft auswärts gegen den TTC Hoffenheim.

Am Freitag 23.10.2015 treffen die Jugend zuhause auf den TV Eppingen, während die II. Herrenmannschaft auswärts gegen den TTV Sulzfeld V spielt und die I. Herrenmannschaft in Zuzenhausen auf den DJK Zuzenhausen trifft.



## Schützenverein Eschelbronn

### Herzliche Einladung zum traditionellen König- und Jedermanschießen

Am **Sonntag, den 25.10.2015** findet wieder unser traditionelles König- und Jedermanschießen statt.

Zum Jedermanschießen, sowie zum Er- und Sie-Schießen, das auf Glücksscheiben ausgetragen wird, ist die gesamte Bevölkerung recht herzlich eingeladen.

Die Schießzeiten sind an diesem Tag:

Jedermann-/ Er und Sie-Schießen von **10.30 Uhr bis 12.30 Uhr** und von **14.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

Das Königschießen auf den Holzadler beginnt um **14.00 Uhr** (nur für Vereinsmitglieder).

Am Nachmittag bieten wir Kaffee und Kuchen sowie zur Siegerehrung gegen **18.00 Uhr** ein bayrisches Schmankerl (Haxen, Prager Schinken, Sauerkraut und Oktoberfestbier) an.

Alle Freunde und Gönner des Schützenvereins sind herzlich eingeladen.

Auf Ihr Kommen freut sich die Vorstandschaft



## Siedlergemeinschaft Eschelbronn

<http://www.verband-wohneigentum.de/sg-eschelbronn>

### Nachbarrecht in Baden-Württemberg

**Vorab: Tipps für einen friedlichen und nachbarschaftlichen Umgang.**



Wo Menschen zusammen wohnen, treffen völlig unterschiedliche Einstellungen und Vorstellungen aufeinander. Ein friedliches Zu-

sammenleben ist aber die Grundvoraussetzung dafür, dass wir uns in unserem Zuhause wohlfühlen. Denken Sie immer daran: Von einer guten Nachbarschaft profitieren beide Seiten, unter einer zerstrittenen leiden beide Seiten!

**Änderungen mitteilen!** Teilen Sie Ihren Nachbarn Änderungen baulicher oder pflanzlicher Art auf Ihrem Grundstück rechtzeitig mit, auch wenn sich diese mit dem Nachbarrecht vereinbaren lassen.

**Immer im Gespräch bleiben!** Versuchen Sie alle anfallenden Konflikte im Dialog zu lösen. Ist der Anwalt mal eingeschaltet wird es für beide Seiten anstrengend, teuer und sehr schwierig zu einem normalen Verhältnis zurückzukehren.

**Toleranz zeigen.** Was dem einen sein englischer Rasen, ist dem anderen seine Blumenwiese. Andere Einstellungen und Vorstellungen sollten zumindest so weit toleriert werden, solange man dadurch nicht selbst eingeschränkt wird.

**Gemeinsame Entscheidungen schriftlich festhalten.** Soll z.B. die Hecke oder der Zaun direkt auf der Grenze stehen, sollte dies schriftlich festgehalten werden, auch wer wie viel davon bezahlt hat. Spätestens nach Auszug einer der beiden Parteien kann es sonst zu Problemen kommen.

**Kompromisse machen.** Stört der Nachbar sich am Falllaub des Baumes, oder werfen die Fichten zu viel Schatten?

Sicherlich lassen sich bei vielen Problemen Lösungen finden die für beide Seiten akzeptabel sind.

**Und wenn es doch nicht klappt?** Auch dem gutmütigsten Menschen geht irgendwann die Geduld aus, wenn der Nachbar nicht mit sich reden lässt. Verweisen Sie auf das Nachbarrecht und teilen Sie **Fristen dem Nachbar immer schriftlich mit** damit Sie einen Nachweis haben. Als Mitglied im Verband Wohneigentum haben Sie die Möglichkeit sich rechtlich von unseren Verbandsanwälten beraten zu lassen oder eingegangene Schreiben prüfen zu lassen.

### Wie hoch dürfen z.B. Holzstapel, Steinhäufen und Komposthaufen sein und welcher Grenzabstand muss eingehalten werden?

**§ 8 (1)** Aufschichtungen von Holz, Steinen und dergleichen, Heu-, Stroh- und Komposthaufen sowie ähnliche Anlagen, **die nicht über 2,00 m hoch sind, müssen 0,50 m von der Grenze entfernt bleiben. Sind sie höher, so muss der Abstand um so viel über 0,50 m betragen, als ihre Höhe das Maß von 2,00 m übersteigt.**

(2) Eine Entfernung von 0,50 m ist einzuhalten bei Gerüsten und ähnlichen Anlagen, sofern nicht die Beschaffenheit der Anlage eine größere Entfernung zur Abwendung eines Schadens erfordert.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht für Baugerüste und für das nachbarliche Verhältnis der öffentlichen Wege und der Gewässer einerseits und der an sie grenzenden Grundstücke andererseits.

### Kann ich mein Grundstück an der Grenze abgraben oder erhöhen?

#### § 9 Abstände und Vorkehrungen bei Erhöhungen

(1) **Wer den Boden seines Grundstücks über die Oberfläche des Nachbargrundstücks erhöhen will, muss einen solchen Abstand von der Grenze einhalten oder solche Vorkehrungen treffen und unterhalten, dass eine Schädigung des Nachbargrundstücks durch Absturz oder Pressung des Bodens ausgeschlossen ist.** Diese Verpflichtung geht auf den späteren Eigentümer über.

(2) Welcher Abstand oder welche Vorkehrung zum Schutz des Nachbargrundstücks erforderlich ist, entscheidet sich unter Zugrundelegung der Vorschriften von § 10 Abs. 1 nach Lage des einzelnen Falls. Wer abgräbt oder aufschüttet muss für eine entsprechende Absicherung der Böschung sorgen.

#### § 10 Befestigung von Erhöhungen

(1) Bei Erhöhungen muss die erhöhte Fläche für die Regel entweder durch Errichtung einer Mauer von genügender Stärke oder durch eine andere gleich sichere Befestigung oder eine Böschung von nicht mehr als 45 Grad Steigung (alter Teilung) befestigt werden, wenn die Kante der erhöhten Fläche nicht den Abstand von der Grenze waagrecht gemessen einhält, der dem doppelten Höhenunterschied zwischen der Grenze und der Kante der Erhöhung gleichkommt. Der Abstand von der Böschungsoberkante zur Grenze muss also min. der doppelten Böschungshöhe entsprechen.

(2) Die Außenseite der Mauer oder der sonstigen Befestigung oder der Fuß der Böschung müssen gegenüber Grundstücken, die landwirtschaftlich genutzt werden, einen Grenzabstand von 0,50 m einhalten; dies gilt nicht für Stützmauern für Weinberge.

Die vollständige Fassung des Nachbarrechts von Baden-Württemberg Rubin Sie unter: [www.jum.baden-wuerttemberg.de](http://www.jum.baden-wuerttemberg.de) unter der Rubrik 'Broschüren'

## Kirchliche Nachrichten

### Ev. Kirchengemeinde Eschelbronn

Ev. Pfarramt, Neidensteiner Str. 7, 74927 Eschelbronn  
 Pfarrer Gerhard Eckert, Tel. 06226/41856  
 Email: eki.eschelbronn-neidenstein@t-online.de  
 www.kirche-eschelbronn-neidenstein.de  
 Pfarrbüro Öffnungszeiten:  
 Di. 9:00 Uhr – 11:00 Uhr + Do. 16:00 Uhr – 18:00 Uhr  
 Jugendreferent: Michael Isaak  
 E-Mail: misaak81@gmail.com

#### Sonntag, 25.10.

10:10 Uhr Gottesdienst; anschließend Gemeinde-versammlung;  
 Bezirkskollekte: Telefonseelsorge / Pfarrer Eckert  
 9:00 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl in Neidenstein /  
 Pfarrer Eckert

#### Montag, 26.10.

17:30 Uhr Konfirmandenunterricht  
 20:00 Uhr Kirchenchorprobe  
 18:03 Uhr Spirit Gym in der Von-Venningen-Halle in Neidenstein

#### Dienstag, 27.10.

18:30 Uhr AB-Gemeinschaft  
 20:00 Uhr Bastelkreis  
 19:00 Uhr Bibelkreis für junge Erwachsene bei Michael Isaak

#### Mittwoch, 28.10.

6:00 Uhr TauFRISCH – gemeinsam beten in der Kirche

#### Donnerstag, 29.10.

14:30 Uhr Frauenkreis  
 10:00 Uhr Neidensteiner Burgkrabber

#### Freitag, 30.10.

16:30 Uhr Jungen- und Mädchenjungschar  
 19:00 Uhr Jungbläserausbildung  
 20:00 Uhr Posaunenchorprobe

#### Samstag, Reformationstag, 31.10.

18:00 Uhr Lichterparty im Gemeindehaus

#### Sonntag, 01.11.

9:00 Uhr Gottesdienst; Kollekte: Arbeit des GAW / Pfarrer Eckert  
 10:10 Uhr Gottesdienst in Neidenstein / Pfarrer Eckert

### Wochenspruch: Römer 12, 21

Lass dich nicht vom Bösen überwinden, sondern überwinde das Böse mit Gutem.

### Gemeindeversammlung

Herzliche Einladung zu unserer Gemeindeversammlung am Sonntag, 25.10.2015 nach dem Gottesdienst in der ev. Kirche.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Kurzandacht
  2. Bericht über das vergangene Jahr (KGR / Pfarrer Eckert)
  3. Fragen und Sonstiges
- Leitung: Herr Harald Ernst

### Helfende Hände für die Lichterparty 2015

Für unsere Lichterparty am 31.10.2015 suchen wir neben Essenspenden für das Buffet auch noch Mitarbeiter, die an diesem Abend aktiv die Kinder und Jugendlichen begleiten möchten. Wer Interesse hat, meldet sich bitte direkt bei Michael Isaak. DANKE!

### Adventsausgabe des Kirchenfensters

Zum dritten Advent erscheint unser nächster Gemeindebrief. Beiträge können bis Montag, 16.11.2015 im Pfarramt eingereicht werden.

### Adventssingen

Auch in diesem Jahr möchte eine Gruppe von Kindern bei älteren und kranken Gemeindegliedern vorbeischaun und mit schönen Liedern auf die Adventszeit einstimmen. Wenn sie Interesse an einem Besuch haben, melden sie sich zur besseren Planung doch bitte im Pfarramt. Wir besuchen sie gerne! Termin ist am Samstag, 05.12.2015.

### Hauskreise - Gebetskreis - BTS-Gruppe

Kontaktadressen können im Pfarramt erfragt werden.

### Gebetsnetz

Vertrauensvolle Beter aus unseren Gemeinden bringen ganz anonym und vertraulich ihre Gebetsanliegen unterstützend vor Gott.

Gesammelt werden ihre Anliegen bis Montagabend bei Christina Hilbel Tel. Nr. 42 95 71, Ingrid Eckert Tel. Nr. 41856 und im Gebetskästchen.

# Lichterparty!

...ganz ohne Grusel!

Geister und Hexen...**NEIN DANKE!**

Wir treffen uns am 31.10.2015 im ev. Gemeindehaus in Eschelbronn. Von 18 – 21 Uhr veranstalten wir eine Party mit tollen Spielen, Basteleien, einem Buffet und vor allem ganz ganz viel Spaß!!!

Bist du zwischen 8 - 12 Jahren alt? Hast du Lust auf Spaß, Action und gute Laune ohne Gruselstimmung, ohne Masken und ohne Verkleidung? Dann bist du bei unserer Lichterparty genau richtig!

*Alle Kinder müssen an diesem Abend abgeholt werden!*

*Über eine Geldspende und eine Spende fürs Buffet würden wir uns freuen!*

*Außerdem suchen wir noch Mitarbeiter!*

**HALLOWEEN – OHNE MICH!!!**

**SEI DABEI!**

Veranstalter: Ev. Kirchengemeinde Eschelbronn - Neidenstein

## Kath. Pfarramt „Mariä Himmelfahrt“ Waibstadt

**So sind wir für Sie erreichbar:**

Kath. Pfarramt Mariä Himmelfahrt, Waibstadt  
**Tel. 07263-40921-0, Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 9.00 - 11.00 Uhr,**  
 Dienstag 15.00 - 17.00 Uhr und Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr

**Homepage: [www.se-waibstadt.de](http://www.se-waibstadt.de)**

**In seelsorglichen Notfällen: Tel. 07263-40921-29**

**KATH. KIRCHENGEMEINDEN  
 ESCHELBRONN UND NEIDENSTEIN**

### Samstag, 24.10.2015

**Weitere Termine in der Seelsorgeeinheit:**

**Eschelbronn:** Ausflug der kfd Eschelbronn in die Pfalz

### Sonntag, 25.10.2015

8.45 Uhr	Eschelbronn	M	Messfeier
18.00 Uhr	Neidenstein	M/W	Messfeier zum Start der Erstkommunion-Vorbereitung

### Dienstag, 27.10.2015

17.30 Uhr	Eschelbronn		Rosenkranz
18.00 Uhr	Eschelbronn	V	Messfeier

### Mittwoch, 28.10.2015

**Weitere Termine in der Seelsorgeeinheit:**

**Eschelbronn:** 20.00 Uhr EK-Katechetentreffen im Pfarrsaal

### Sonntag, 01.11.2015

8.45 Uhr	Eschelbronn	N	Messfeier mitg. vom Kirchenchor, anschl. Gräberbesuch (Diakon Walter)
10.15 Uhr	Neidenstein	N	Messfeier anschl. Gräberbesuch

### Erstkommunion 2016

In den **Gottesdiensten** am 24. und 25.10. eröffnen wir in den Gemeinden den Vorbereitungsweg.

Am **Mittwoch, 28.10.** treffen sich um 20.00 Uhr die **Katecheten / Gruppenleiter** der Kommuniongruppen im Pfarrsaal in Eschelbronn.

Die nächste gemeinsame **Schüler-Wortgottes-Feier** als Weggottesdienst zur Erstkommunionvorbereitung für alle Kommunionkinder ist am Donnerstag, 29.10.2015 um 18.00 Uhr in Epfenbach.

**Allerheiligen**

Zu den Andachten in den Aussegnungshallen können Sie ein Grablicht mitbringen bzw. in der Friedhofshalle für € 1, erwerben. Wir wollen die Grablichter segnen. Das Grablicht soll ein Hoffnungszeichen auf dem Grab Ihrer Lieben darstellen.

**Öffnungszeiten der Pfarrbüros in den Ferien**

In den Herbstferien (vom 02.11. bis 06.11.) ist das Pfarrbüro in Waibstadt dienstags und donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 11.00 Uhr geöffnet. Das Pfarrbüro in Spechbach ist in den Ferien geschlossen. Da sich im Zuge der Seelsorgeeinheit die Besucher mit ihren Anliegen immer mehr auf das Pfarrbüro Waibstadt konzentrieren, ist dieses i. d. R. mit zwei Sekretärinnen besetzt. Das trifft jedoch nicht unbedingt auf die Ferienzeit zu. So kann dies zur Folge haben, dass es zu Wartezeiten bzw. Engpässen kommt. Wir bitten um Ihr Verständnis.

**Wanderung am Samstag, den 07.11.2015 von Epfenbach nach Hirschhorn**

Am Samstag, den 07.11.15 werden wir von Epfenbach nach Hirschhorn laufen. Wir treffen uns um 9.30 Uhr bei der katholischen Kirche in Epfenbach und werden nach einem gemeinsamen Morgengebet in der Kirche loslaufen. Von Epfenbach aus geht es durch den Wald bis Haag (mögliche Mittagsstation in Haag). Danach weiter durch den Wald (am Waldrand Schönbrunn vorbei) und die alte Hirschhorner Steige runter nach **Hirschhorn**. Dort werden wir bei der Ershheimer Kapelle und dann bei der Klosterkirche anhalten und eine kleine Andacht feiern. Von Hirschhorn aus können wir entweder per S-Bahn nach Neckargemünd und von dort aus mit dem Bus 754 nach Epfenbach oder mit der S-Bahn 51 nach Eschelbronn fahren. Die Strecke **Epfenbach - Hirschhorn beträgt etwa 12 - 14 km.**  
**Weiter Information erhalten Sie bei Pfarrer Joachim Maier.**

**Weitere Informationen finden Sie bei den einzelnen kath. Gemeinden, in unserem Pfarrbrief, der in den Kirchen ausliegt und auf unserer Homepage: [www.se-waibstadt.de](http://www.se-waibstadt.de)**

**kfd | Kfd Eschelbronn**  
**Ausflug in die Pfalz**

**Am Samstag, den 24. Oktober** wollen wir eine Ausfahrt in die schöne Pfalz unternehmen. Ziel wird Deidesheim sind.  
**Treffpunkt 8.35 Uhr am Bahnhof Eschelbronn** (Abfahrt 8.48 Uhr), Rückkehr gegen 18.30 Uhr.  
Um besser planen zu können, bitten wir um Anmeldung bei Marianne Schmitt Tel. 41036 oder Luzia Klein Tel. 44232.  
Wir würden uns freuen, wenn recht viele Frauen daran teilnehmen würden.

**kfd Dekanat Kraichgau**

Herzliche Einladung zum Erntedankabend am 22.10.2015 um 19.00 Uhr im katholischen Gemeindehaus „St.Josef“ in der Werderstraße in Sinsheim. Eingeladen sind alle kfd Frauen, aber auch Nichtmitglieder sind sehr willkommen.

**Nach der Schule - ein Freiwilligenjahr im Ausland!**  
**Zentrale Infoveranstaltung am 30. Oktober 2015 in Karlsruhe zum „Freiwilligen Ökumenischen Friedensdienst“.**

Der „Freiwillige Ökumenische Friedensdienst“ der Evangelischen Landeskirche in Baden öffnet seine Türen! Am **30.10.2015** findet unsere zentrale Infoveranstaltung statt. Hier haben alle Interessenten die Möglichkeit, sich von **15.00 bis 17.00 Uhr** oder von **17.00 bis 19.00 Uhr** im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe (Blumenstr. 1-7 im Neubau/Lichthof) umfassend über einen Friedensdienst im Ausland zu informieren. Die Hauptamtlichen werden über Einsatzländer, Rahmenbedingungen und Voraussetzungen informieren und technische Fragen beantworten, ehemalige Freiwillige werden aus ihrem Freiwilligenjahr und von ihrer Arbeit in den Einsatzstellen berichten. Generelle Informationen über den „Freiwilligen Ökumenischen Friedensdienst“ und aktuelle Berichte von Freiwilligen finden Sie auf unserer Homepage [www.freiwillige-vor.org](http://www.freiwillige-vor.org).

**Neuapostolische Kirchengemeinde Eschelbronn**

**Freitag, 24.10.**  
15.00 Uhr Richtfest am Kirchenneubau in Bammental mit unserem Apostel

**Sonntag, 25.10. (Achtung: Umstellung auf Winterzeit!!)**  
**9.30 Uhr Gottesdienst mit Bezirksevangelist K. Burkhard (Bez. Schwäbisch-Hall) zusammen mit der Gemeinde Epfenbach**

**Montag, 26.10.**  
20.00 Uhr Chorprobe

**Dienstag, 27.10.**  
15.00 Uhr Gottesdienst im Seniorenpark Bammental

**Mittwoch, 28.10.**  
**20.00 Uhr Gottesdienst**

**Freitag, 30.10.**  
20.00 Uhr Jugabend in Sinsheim, Thema: Bibel als Orakel?

**Samstag, 31.10. (Reformationstag)**  
**Nacht der Offenen Kirche in Meckesheim**  
ab 18.30 Uhr Programm für Kinder von 8 - 12 Jahren im CVM-Zentrum  
19.00 - ca. 22.30 Uhr Programm in der evangelischen Kirche

**Sonntag, 01.11. (Allerheiligen)**  
**9.30 Uhr Übertragung des Gottesdienstes zum Gedenken an die Entschlafenen mit unserem Bezirksapostel aus Lanshut**

Zu allen unseren Gottesdiensten und Veranstaltungen sind unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger jederzeit herzlich eingeladen. Unsere Kirche befindet sich in Eschelbronn, in der Neidensteiner Str. 39.  
Weitere Informationen über unsere Gemeinde finden Sie im Internet unter <http://cms.nak-eberbach.de/Eschelbronn.4112.0.html>



mit **2€** im monat helfen!  
[2-euro-helfen.de](http://2-euro-helfen.de)

**MISEREOR**  
IHR HILFSWERK

01 80-2 22 22 10  
0,06 Euro/Anruf

 GEBOREN AM 31.07.1947	www.DRK.de    0800 11 949 11 SCHENKE LEBEN, SPENDE BLUT. <b>SPENDE BLUT</b> BEIM ROTEN KREUZ	 NEU GEBOREN AM 21.06.2015
--	---	---